

X 1 r
2485 097

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 39/69

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Edith S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
S [REDACTED] / Australien, [REDACTED] Avenue, H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG I) [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meuß, Henkel, Fuch und Dr. Thums

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin beantragte am 27. Dezember 1965 erstmals Entschädigung. Sie hat am 7. Februar 1966 um die Wiedereinsetzung in die verstummte Antragsfrist mit der Begründung, sie habe in Australien keinerlei Verkehr mit anspruchsberechtigten Verfolgten unterhalten und sei überzeugt gewesen, daß ihre in Frankreich lebenden Familienangehörigen auch für die Entschädigungsansprüche angemeldet hätten.

1/12

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag wegen der Fristversäumnis ab. Das Landgericht wies die Klage auf Entschädigung für Ausbildungs-, Freiheits- und Gesundheitsschaden aus dem gleichen Grunde ab.

Das Kammergericht hat aufgrund der Änderung in Art. I Nr. 35 BSG-Schluss, § 47 Abs. 2 BSG ein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BSG-Schluss bejaht und der Klägerin eine Haftentschädigung von 3 450 DM für Leben in der Illegalität unter fremden Namen suerkannt. Die weitergehende Berufung hat es zurückgewiesen, weil Art. III Nr. 1 Abs. 2 2. Halbsatz BSG-Schluss der Geltendmachung der schon nach bisherigem Recht begründeten Ansprüche auf Entschädigung für Sterntragen sowie für Gesundheits- und Ausbildungsschaden entgegenstehe und die Wiedereinsetzung in die Antragsfrist an deren schuldhafter Versäumnis scheitere.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden. Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Entgegen ihrer Meinung hat die Änderung des § 47 Abs. 2 BSG durch Art. I Nr. 35 BSG-Schluss nicht auch ein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BSG-Schluss auf Entschädigung für Gesundheitsschaden begründet. Die Beweiserleichterung gilt nur für den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung; sie ist für die Durchsetzung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ohne rechtliche Bedeutung (vgl. BGH Rnw 1971, 184 Nr. 25).



Unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs RnW 1968, 528 Nr. 33 bringt die Beschwerde weiter vor, die Klägerin habe während des Krieges ausschließlich unter fremden Namen gelebt, um einer Verhaftung durch die nationalsozialistischen Machthaber zu entgehen. Dies könnte dahin zu verstehen sein, daß die Klägerin die Vorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlussG so angewandt wissen will, als stünde sie unter den Änderungen des BEG, die einen Kinnelanspruch - hier den auf Entschädigung des Gesundheitsschadens - erstmals begründet haben. Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlussG enthält aber die typische Regelung eines Angleichungsfalles und begründet deshalb bei Gesundheitsschäden, die aus einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG erwachsen sind, kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1, 4 BEG-SchlussG (BGH, RnW 1971, 184 Nr. 25).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; insbesondere liegt keine Abweichung vom Urteil BGH RnW 1963, 186 Nr. 30 vor. Der Zurechnung von Verechnissen des Rechtsanwalts Dr. W. den die Klägerin in Australien mit der Wahrnehmung ihrer Entschädigungsangelegenheit beauftragt hatte, kann die Beschwerde nicht mit dem Einwand begegnen, dieser sei nicht ihr Vertreter gewesen. Weitere Feststellungen des Berufungsgerichts dazu erübrigten sich; die Klägerin hatte in

2/15

- 5 -

ihren Schriftsatz vom 26. August 1967 selbst vorgetragen, sie habe sich "seinerseits an ihren Bevollmächtigten in Australien" gewandt.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel